

## **Auszug aus der Satzung des KDN Dachverband kommunaler IT Dienstleister für "aKDN-sozial"**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Betriebes**

(1) Die Entwicklung sowie Pflege und Betreuung von Software für die Kernbereiche Sozial- und Jugendwesen innerhalb des KDN werden ab dem 1.1.2012 als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Zweckverbandseinrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der KDN Verbandssatzung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung (im Folgenden: Einrichtung) führt den Namen "aKDN-sozial".

(3) Sitz der Einrichtung ist Köln.

### **§ 2**

#### **Betriebsgegenstand**

Gegenstand der Einrichtung ist die Erbringung folgender Leistungen für den KDN:

- a) Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen. Dies umfasst die Anpassungen auf gesetzliche Änderungen, auf technische Änderungen und soweit notwendig die Weiterentwicklung des Funktionsumfangs zur Optimierung der Arbeitsabläufe.
- b) Schulung (Systemadministratoren- und Anwenderschulung) der angebotenen Softwareprodukte
- c) Beratung in der Anwendung der angebotenen Softwareprodukte
- d) Unterstützungsleistungen bei Individualanforderungen an die Software. Hierzu sind auf Einzelanforderung Entwicklungsleistungen in Form von Anpassungen der Software auf die individuellen Verwaltungsabläufe zu erbringen und im Anschluss zu schulen.

### **§ 4**

#### **Betriebsausschuss**

(1) Die KDN Verbandsversammlung bildet einen Betriebsausschuss. Mitglieder des Betriebsausschusses dürfen nur Vertreter der KDN-Mitglieder sein, die die Einrichtung aKDN-sozial nutzen. Jedes Mitglied entsendet einen stimmberechtigten Vertreter in den Betriebsausschuss. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Nutzern (Zweckverbandsmitglieder, die die von aKDN-sozial wahr genommenen Aufgaben auf den Zweckverband KDN übertragen haben und Kooperationspartner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen) wird ein Lenkungsbeirat (s. § 5) gebildet. Der Lenkungsbeirat hat das Recht, zwei seiner Mitglieder, die nicht KDN Zweckverbandsmitglieder sind, zu den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme zu entsenden.

(3) Die Betriebsleitung vertritt die Angelegenheiten der Einrichtung vor dem Betriebsausschuss. Der KDN Verbandsvorsteher und die KDN Geschäftsführung können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Satzung unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsversammlung

übertragen sind. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:

- a) Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB oder VOL
- b) Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOF oder von sonstigen Aufträgen für Planungen, Untersuchungen und Gutachten
- c) Zustimmung zu sonstigen Verträgen.

Die Regelungen zu den jeweiligen Wertgrenzen ergeben sich aus der KDN Geschäftsanweisung.

(5) Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte des Betriebsausschusses einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Hierzu ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

(6) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

(7) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die von der KDN Verbandsversammlung zu entscheiden sind.

(8) Er entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.

(9) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorstandsvorsteher mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses bzw. seinem Stellvertreter entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(10) Will der Betriebsausschuss von Empfehlungen des Lenkungsbeirats in den Angelegenheiten des § 5 Abs. 2 abweichen, bedarf es dafür der Mehrheit der Mitglieder des Betriebsausschusses.

(11) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Vorstandsvorsteher mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Absatz 2 GO NRW gilt entsprechend.